

Bundesratsbeschluss

über

Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung.

(Vom 17. Oktober 1939.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer *), sowie auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität **),

beschliesst:

Art. 1.

Das Aufenthaltsverhältnis des Ausländers wird gemäss Art. 18 des Gesetzes (Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) geregelt, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

Visum und Regelung des Aufenthaltsverhältnisses.

Wenn der Ausländer das Visum für einen Aufenthalt von nicht mehr als einem Monat nachsucht, kann die Höchstdauer des Aufenthaltes im Visum festgesetzt werden. Das gleiche kann auch in andern Fällen geschehen, wenn der Kanton zustimmt, in den der Ausländer sich begeben will.

Die Kantone können eine Höchstfrist (Abs. 2) in eigener Kompetenz um einen Monat überschreiten, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Ausländer unverdächtig und seine Ausreise innert der verlängerten Frist sicher ist. Eine über die Höchstfrist plus einen Monat hinausgehende Bewilligung bedarf der Zustimmung der eidgenössischen Fremdenpolizei.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, die Visumsgebühren zu regeln.

Art. 2.

Sobald nicht mehr sicher ist, dass das Ausweispapier eines Ausländers beim Ablauf seiner Gültigkeit verlängert oder erneuert wird,

Ausweisschriften

*) A. S. 49, 279

**) A. S. 55, 769

Dodis



wird es ohne weiteres als für die Schweiz ungültig betrachtet, auch wenn die im Papier eingetragene Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist. Infolgedessen erlischt eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 9, Abs. 1, lit. b des Gesetzes).

Das in Abs. 1 Gesagte gilt insbesondere auch für alle Ausländer, die sich der Militärpflicht ihres Heimatstaates entziehen (Refraktäre, Deserteure), ebenso für ausgebürgerte Ausländer oder solche, die vom Heimatstaat nicht mehr als Angehörige anerkannt werden, und für alle Emigranten.

Sobald ein Ausländer unter eine der in Abs. 2 genannten Gruppen fällt oder wenn er weiss, dass sein Ausweispapier nicht verlängert oder erneuert wird, hat er dies unverzüglich und unaufgefordert der kantonalen Fremdenpolizei zu melden.

Art. 3.

Toleranzbewilligung.

Schriftenlose Ausländer, auch diejenigen gemäss Art. 2 dieses Beschlusses, können nur Toleranzbewilligung erhalten.

Art. 9, Abs. 4 des Gesetzes wird dahin abgeändert, dass alle Toleranzbewilligungen jederzeit widerruflich sind. Der Kontrolle halber werden sie weiterhin befristet.

Art. 4.

Stellenantritt.

Damit die vorhandenen Arbeitsplätze den Schweizern, insbesondere den Mobilisierten und den zurückgekehrten Auslandschweizern vorbehalten werden können, wird den Artikeln 5, 6 und 7 des Gesetzes folgende Bestimmung beigelegt:

Zum Antritt einer neuen Stelle bedarf jeder Ausländer einer besonderen Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei, die befristet und mit Bedingungen verknüpft werden kann und in der Regel nur auf Widerruf erteilt wird. Dies gilt auch für Ausländer, die seit den 28. August 1939 eine Stelle angetreten haben.

Wenn die kantonale Fremdenpolizei einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung die Bewilligung zum Stellenantritt gemäss Abs. 2 verweigert, kann dieser an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurrieren. Für diesen Rekurs gelten die Bestimmungen von Art. 19, Abs. 2, und Art. 20 des Gesetzes.

Art. 5.

Ausweisung.

Art. 10, Abs. 1 des Gesetzes erhält folgenden Zusatz: Auch andere Ausländer können ausgewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere Kriegsspekulanten, Schieber und Wucherer.

Art. 6.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Militärdepartement das Verfahren des Entzuges fremdenpolizeilicher Bewilligungen gemäss Art. 8, Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 18. März 1937 über die Festungsgebiete, und die weitere fremdenpolizeiliche Behandlung solcher Fälle zu regeln.

Entzug von Bewilligungen in Festungsgebieten.

Art. 7.

Die Anordnung der Internierung gemäss Art. 15, Abs. 4 des Gesetzes wird der Polizeibehörde des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements übertragen. Ihre Verfügungen unterliegen dem Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gleich denen der eidgenössischen Fremdenpolizei gemäss Art. 20, Abs. 1, letzter Satz, des Gesetzes.

Internierung.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Armee die nötigen Internierungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese sollen wenn möglich Gelegenheit für dem Lande nützliche Arbeit bieten.

Art. 8.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann, wenn und solange ein Ausländer nicht aus der Schweiz entfernt werden kann, einen Kanton verpflichten, ihn in seinem Gebiet zu dulden; dies kann auch im Falle von Art. 6 geschehen.

Duldungszwang.

Das Departement wird zuvor die Vernehmlassung des Kantons einholen. Dem Kanton bleibt die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat vorbehalten (Art. 22 ff. BG. vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege).

Art. 9.

Die Kantone haben Ausländer, die rechtswidrig in die Schweiz kommen oder seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 5. September 1939 über Einreise und Anmeldung der Ausländer in die Schweiz gekommen sind, ohne weiteres auszuschaffen in das Land, aus dem sie gekommen sind oder dem sie angehören. Dies gilt nicht für Deserteure (siehe Art. 16 dieses Beschlusses) und für von der Bundesanwaltschaft gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. April 1933 über die Behandlung der politischen Flüchtlinge als solche anerkannte Ausländer.

Ausschaffung.

Art. 10.

Die Schweiz kommt nach wie vor für Emigranten nur als Durchgangsland in Betracht.

Emigranten.

Vorkehren des Emigranten, die auf Festsetzung in der Schweiz gerichtet sind, wie Kapitalbeteiligung, Erwerb von Grundbesitz, Heirat mit einer Schweizerin etc. bleiben hierauf ohne Einfluss.

Art. 11.

Die eidgenössische Fremdenpolizei muss fortlaufend vollständigen Überblick über die in der Schweiz anwesenden Emigranten haben.

Sie wird, gegebenenfalls in Verbindung mit privaten Hilfsorganisationen, alle Möglichkeiten wahrnehmen, der Weiterwanderung der Emigranten Raum zu schaffen. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese auch benützt werden. Daneben bleiben aber auch die Emigranten verpflichtet, Möglichkeiten des Weiterkommens zu suchen und, wo sie bestehen, sie unverzüglich zu benützen.

Die eidgenössische Fremdenpolizei entscheidet im Einzelfall, im Zustimmungsverfahren oder bei Bestandesaufnahme (Art. 17), ob ein Ausländer den nachstehenden besonderen Emigrantenvorschriften unterstellt sein soll. Dies soll jedoch nur geschehen mit Ausländern, die bloss Toleranzbewilligung haben oder erhalten können. Auch diese dürfen, wenn sie sich seit zehn Jahren vor Kriegsbeginn (1. September 1939) mit behördlicher Bewilligung in der Schweiz aufhalten, den Emigrantenvorschriften nicht unterstellt werden, sofern sie nicht aus der Schweiz ausgewiesen sind.

Art. 12.

Der Ausländerausweis der Emigranten ist besonders kenntlich zu machen.

Die eidgenössische Fremdenpolizei kann an ihre Zustimmung zur Toleranzbewilligung von bemittelten Emigranten die Bedingung knüpfen, dass diese an die Kosten privater Hilfsorganisationen für Unterbringung, Unterhalt und Weiterreise unbemittelter Emigranten angemessene Beiträge leisten.

Art. 13.

Die Emigranten haben sich jeder politischen Tätigkeit und jedes neutralitätswidrigen Verhaltens zu enthalten.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei dürfen sie in keiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten.

Art. 14.

Es kann jederzeit angeordnet werden:

- a. dass der Emigrant sich periodisch bei der Polizei seines Aufenthaltsortes zu stellen hat;

- b. dass er sich in einem bestimmten örtlichen Bereich aufzuhalten hat oder einen solchen nicht ohne Erlaubnis verlassen oder betreten darf;
- c. dass er sich in einem Hotel oder in einer Pension aufzuhalten hat, oder dass er in einem überwachten Heim oder einem Lager interniert wird.

Für die Verfügungen gemäss Abs. 1 sind der Aufenthaltskanton oder die eidgenössische Fremdenpolizei zuständig; Internierung bleibt der Polizeiabteilung vorbehalten.

Art. 15.

Die eidgenössische Fremdenpolizei kann verfügen, dass ein Emigrant in das Land ausgeschafft wird, aus dem er gekommen ist oder dem er angehört, wenn er:

- a. sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält;
- b. gegen das Verbot der politischen oder neutralitätswidrigen Betätigung oder der Erwerbstätigkeit verstösst;
- c. seine Bemühungen zur Weiterreise nicht mit allem Nachdruck fördert oder die Möglichkeit dazu nicht benützt;
- d. den Behörden unrichtige Angaben macht, auch über seine finanziellen Verhältnisse;
- e. sich den behördlichen Anordnungen oder der Heim- oder Lagerdisziplin nicht fügt, sich einer Bestandesaufnahme (Art. 17) entzieht oder sich sonst schwere Unregelmässigkeiten zuschulden kommen lässt;
- f. an der rechtswidrigen Einreise eines andern Emigranten oder deren Versuch teilnimmt.

Art. 16.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird näher bestimmen, welche Ausländer als Refraktäre und welche als Deserteure zu behandeln sind. Es wird im Einvernehmen mit der Armee die Behandlung der Deserteure regeln. Für die Refraktäre gelten Art. 13, Abs. 1, und Art. 14 des gegenwärtigen Beschlusses.

Refraktäre und
Deserteure.

Refraktäre und Deserteure können nur auf Beschluss des Bundesrates in ihren Heimatstaat ausgeschafft werden.

Art. 17.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann Bestandesaufnahmen aller in der Schweiz anwesenden Emigranten, Refraktäre

Bestandesauf-
nahmen.

und Deserteure sowie sonstiger Schriftenloser oder bestimmter Gruppen von ihnen anordnen, wobei die Ausländer einen Fragebogen auszufüllen haben.

Für die Ausfüllung und fristgerechte Einsendung des Fragebogens ist für Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht bei ihren Eltern wohnen, der Logisgeber verantwortlich.

Art. 18.

**Ausführungs-
bestimmungen.** Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen.

Art. 19.

**Straf-
bestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss fallen unter die Art. 23 und 24 des Gesetzes.

In Art. 23, Abs. 1, des Gesetzes werden die Worte «wer in Missachtung einer ausdrücklichen Verfügung das Land betritt oder darin verweilt» durch folgende Fassung ersetzt: «wer rechtswidrig das Land betritt oder darin verweilt».

Art. 20.

Inkrafttreten. Dieser Beschluss tritt am 17. Oktober 1939 in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

